

## **Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften**

Gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Kassengeschäften vom 06.11.2012 wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Aufgaben der Gemeindekasse Grefrath werden ab dem 01.07.2004 von der Stadtkasse Nettetal in eigener Zuständigkeit übernommen.

### **§ 2 Aufgaben der Stadtkasse**

(1) Die Stadtkasse Nettetal erledigt die den beteiligten Kommunen gemäß § 93 GO NRW i.V.m. § 30 GemHVO obliegenden Kassengeschäfte. Für die Gemeinde Grefrath gehören hierzu insbesondere

- die Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben,
- die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
- die Verwaltung der Finanzmittel; die Sicherstellung der Kassenliquidität und die Anlegung von Finanzmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grefrath,
- die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für die vierteljährlichen Kassenstatistiken und für die Jahresrechnungsstatistiken und die Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gemeinde Grefrath, wobei die Fertigung der Statistiken der Gemeinde Grefrath obliegt,
- die Erledigung von Prüfungsbemerkungen aufgrund von Kassenprüfungen,
- die Mahnung sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung sowie
- die Durchführung des Forderungsmanagements einschließlich der Abwicklung von Stundungen und Niederschlagungen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Stadtkasse berechtigt, auf die Daten der Gemeinde Grefrath und die Verfahren des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zuzugreifen.

### **§ 3 Übernahme von Personal**

Für die Ausführung der Aufgaben stellt die Stadt Nettetal ausreichendes Personal zur Verfügung. Bei Kündigung der Vereinbarung besteht nach Ablauf der Mindestlaufzeit aus § 6 keine Verpflichtung der Gemeinde Grefrath zur Übernahme des für die Ausführung der Aufgaben beschäftigten Personals.

### **§ 4 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung**

(1) Die Kassenaufsicht liegt bei der Stadt Nettetal.

- (2) Die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen führt die Revision der Stadt Nettetal durch.
- (3) Visaprüfungen finden für die Gemeinde Grefrath nicht statt.
- (4) Die Durchführung der Rechnungsprüfung regeln die Stadt Nettetal und die Gemeinde Grefrath jeweils für ihren Bereich.

### **§ 5 Kostenausgleich**

- (1) Zum Ausgleich der der Stadt Nettetal durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Grefrath entstehenden Mehrkosten leistet die Gemeinde Grefrath Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen richten sich nach dem KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes – (Jahrespersonalkosten Beschäftigte, Bereich 7), der jeweils zum 01.01. eines Jahres Gültigkeit hat. Abgerechnet werden hiernach die Personal-, Sach-, und Gemeinkosten auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wie folgt:

1 Vollzeitstelle E 8  
2 Vollzeitstellen E 9A

- (3) Die im Rahmen von Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Gebühren, Säumniszuschläge, Wegegelder u.a. fließen der Gemeinde Grefrath zu, sofern sich die Maßnahmen auf das Gebiet der Gemeinde Grefrath erstrecken.
- (4) Die Gemeinde Grefrath zahlt die jährlichen Ausgleichszahlungen zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

### **§ 6 Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres - frühestens jedoch am 31.12.2022 zum 31.12.2023 - kündbar.

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt - nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.11.2012 außer Kraft.

Nettetal, den 03.01.2019

Grefrath, den 21.12.2018

**Stadt Nettetal**

**Gemeinde Grefrath**

**gez.**  
**Christian Wagner, Bürgermeister**  
**Norbert Müller, Stadtkämmerer**

**gez.**  
**Manfred Lommetz, Bürgermeister**  
**Wolfgang Rive, Gemeindegamnerer**

### **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften vom 03.01.2019.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621),  
§ 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 90).

Viersen, 08.02.2019

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde Viersen

Im Auftrag

gez.  
Meißner